

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Verhandlung der Tarife der Analysenliste

Vernehmlassung

Formular zur Erfassung einer Stellungnahme

Korrespondenzsprache* : Deutsch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* : Kanton Basel-Stadt

Kategorie* : Kanton

Kontaktperson* : Frau Anna Eichenberger, Leiterin Bereich Gesundheitsversorgung

Adresse* : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
(Strasse, PLZ Ort)

Telefon* : 061 205 32 40

E-Mail* : anna.eichenberger@bs.ch

(Für eine allfällige Kontaktaufnahme, insb. aber für die Information über die Veröffentlichung des Ergebnisberichts gem. [Art. 21 Abs. 2 VIV](#)).
Bei mehreren E-Mail-Adressen bitte mit Semikolon trennen.

Datum* : 21.03.2023

Wichtige Hinweise:

Bitte **Dokumentschutz nicht aufheben**, Formular ausfüllen und **im Word-Format** an Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch sowie an gever@bag.admin.ch senden.

Der erste Teil «I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*»

- **Sollte keine Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen enthalten, sondern lediglich die wichtigsten Anliegen zur Vorlage,**
- ist auf 20'000 Zeichen (3-4 A4-Seiten) beschränkt.

Alle anderen Felder müssen auf 30'000 Zeichen (5-6 A4-Seiten) beschränken.

* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Verhandlung der Tarife der Analysenliste

Vernehmlassung

I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der Kanton Basel-Stadt schliesst sich der Auffassung des Bundesrates an und bezweifelt die von den Motionären erhoffte Wirkung eines beschleunigten Aufnahmeverfahrens von Laboranalysen in die Analysenliste (AL) und des Bremsen des Anstiegs der Gesundheitskosten. Die Prozesse drohen sich zu verlängern und Mehrkosten zu verursachen, weshalb der Kanton Basel-Stadt die vorliegende Änderung nicht als sinnvoll erachtet und klar ablehnt.

Die Vorlage hätte zur Folge, dass ein heute funktionierender Prozess, bei dem das EDI eine abschliessende Liste mit den zur Vergütung durch die OKP zugelassenen Leistungen (da diese der WZW-Prüfung im Sinne von Art. 32 Abs. 1 KVG standgehalten haben) erlässt und diese auch gleichzeitig tarifarisch bewertet, in mehrere Prozesse aufgeteilt wird. Das EDI würde zwar immer noch die WZW-Prüfung durchführen und eine Liste erlassen. Die Tarifpartner müssten sich danach allerdings auf eine Tarifart und Tarifhöhe einigen und einen Tarifvertrag ausarbeiten. Dieser müsste sodann durch die zuständigen (kantonalen oder nationalen) Behörden genehmigt werden. Im Falle einer Nichtgenehmigung müsste der Tarif wieder behördlich – mehrheitlich durch die Kantone – festgesetzt werden, mit der Gefahr, dass der eine oder andere Tarifpartner gegen diesen Entscheid rekuriert.

Die medizinische Laborlandschaft der Schweiz ist durch eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure geprägt – das Spektrum reicht von kleinen Praxislaboratorien, die für den Eigenbedarf Analysen durchführen, über Spitallaboratorien bis hin zu sehr grossen und stark automatisierten Laboratorien mit grossen Auftragsvolumen. All diese Laboratorien sind nicht einem einzigen Verband angeschlossen, sondern es gibt je nach Ausrichtung der Laboratorien unterschiedliche Verbände. Der Kanton Basel-Stadt geht daher davon aus, dass mehrere Tarifverhandlungen – ggf. für die gleiche Analyseleitung – geführt werden müssten, was zu einem Mehraufwand für die Versichererverbände und die Leistungserbringer führen würde. Vor diesem Hintergrund kann daher mit einem grossen Mehraufwand bei allen Beteiligten gerechnet werden. Insbesondere am Beispiel der überregionalen Grosslabore drohen die Kantone in kantonale Tariffestsetzungsverfahren verwickelt zu werden für Leistungen, bei welchen es sinnvoller wäre, wenn diese national einheitlich abgegolten würden.

Schliesslich wird darauf verwiesen, dass es sich bei den heute in der AL erfassten Tarifen um Höchsttarife handelt. Bereits heute ist es den Tarifpartnern gestattet, tiefere Tarife festzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch bisher kein Gebrauch gemacht.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die mit der vorgeschlagenen Änderung erhofften Ziele (beschleunigte Prozesse und Bremsen des Anstiegs der Gesundheitskosten) erreicht werden können. Vielmehr verlängern die vorgeschlagenen Änderungen die Prozesse und führen zu einem hohen Mehraufwand sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen und den Tarifpartnern.

II. Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Verhandlung der Tarife der Analysenliste

Vernehmlassung

1. Änderungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

1.1 Artikel 52

Akzeptanz:

Ablehnung

Bemerkungen:

1.2 Übergangsbestimmung

Akzeptanz:

Ablehnung

Bemerkungen:

1.3 Weitere Vorschläge / Anregungen

Haben Sie weitere Vorschläge bzw. Anregungen zur Vorlage? Dann können Sie diese im nachstehenden letzten Formularfeld deponieren.